

Ärztliches Attest über Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage bei der Prüfungskommission

- Bitte abgeben bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät R der HAWK Göttingen Büsgenweg 1a 37077 Göttingen

Erläuterung für den Arzt / die Ärztin:

- Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. BVerwG, Beschl. v. 14.07.2004, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.7.2014 – OVG 10 S 5.14 -, juris) fällt die Prüfungskommission der Hochschule die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit von Studierenden. Grundlage hierfür ist in der Regel ein ärztliches Attest, das für Nichtmediziner nachvollziehbar darlegt, warum Studierende nicht an einer Prüfung teilnehmen können. Der schlichte Hinweis des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei, reicht nicht aus. Das ärztliche Attest hat in diesem Zusammenhang die Funktion, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings zu beschreiben und anzugeben, welche Auswirkungen sich daraus für das Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung ergeben, um die sachgerechte Beurteilung zu ermöglichen. Prüfungsstress und Prüfungsangst stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit dar.
- Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung ihrer Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen i.V. mit § 10 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) der Fakultät Ressourcenmanagement dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.
- Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die nachfolgend erbetenen Informationen enthält.

1) Personalien der untersuchten Person:

Nachname, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

2) Erklärung des untersuchenden Arztes / der untersuchenden Ärztin:

Meine amdurchgeführte Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patienten / Patientin hat folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand, andere motorische Einschränkungen, Magen-Darm-Beschwerden, Verminderung der geistigen Leistungsfähigkeit auf Grund akuter Erkrankungen bzw. medikamentöser Behandlung – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden):

--	--

Aufgrund dieser Beeinträchtigung bestehen folgende Störungen körperlicher oder geistiger Funktionen, die die Prüfungsteilnahme unzumutbar erscheinen lassen:

Dauer der Krankheit/Beeinträchtigung: vom	bis einschl.
-------------------------------------------	--------------

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor bzw. der Patient / die Patientin ist krankheitsbedingt an der Prüfungsteilnahme gehindert:

Ja Nein Name des Arztes / der Ärztin:

.....
Datum Unterschrift des Arztes / der Ärztin

Praxisstempel

Erklärung des/der Studierenden zur Nichtteilnahme an Prüfungen aufgrund von Prüfungsunfähigkeit

Nachname, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Wegen der auf Seite 1 festgestellten Erkrankung kann/konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:

Datum der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	Name des/der Prüfenden

Die unten stehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift der/des Studierenden

Hinweise für Studierende: Nach § 10 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK gilt eine Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder
3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

Nach Abs. 2 müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung führen lassen. Im Falle von Rücktritt oder Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen ist bei zweiten Wiederholungsprüfungen in jedem Fall eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

Unverzüglich bedeutet „ohne schulhaftes Zögern“. Die Abgabe des Attestes bei der Prüfungsverwaltung (der Eingang ist maßgebend) muss daher spätestens am dritten Tag nach der Prüfung erfolgen, soweit der/die Studierende nicht an der Abgabe (z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes) gehindert ist. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (die sogenannten „Gelben Scheine“) werden nicht anerkannt.